Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe Kröpelin und Alt Karin vom 16. Juni 2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Kröpelin und Alt Karin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Wahlgral	bstätten
----------	----------

-für Särge je Grabbreite für 30 Jahre -für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	390,00 EUR 260,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	13,00 EUR
I landa a sa sa sina a haffa a a la sa	

Urnengemeinschaftsanlage

960,00 EUR -inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren für 20 Jahre

Rasengrabstätten inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege

Rasengrabstätte für Särge 30 Jahre	1890,00 EUR
Rasengrabstätte für Urnen 20 Jahre	1260,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer	

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr

Friedhofs Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Von den Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) anteilige Personal- und Personalnebenkosten
- c) Wasser- und Müllkosten
- d) Versicherungsbeiträge
- e) Betriebsmittel
- f) Maschinen und Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten
- g) Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die Gebühr wird für zwei Jahre im Voraus erhoben.

63,00 EUR

3. Bestattungsgebühren

a) Bestattungsgebühren für eine Sargbestattung ohne Gruft	200,00 EUR
b) Bestattungsgebühren für eine Urnenbestattung inkl. Gruft	260.00 EUR

4. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 40,00 EUR (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

5. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (incl. Reinigung)	225,00 EUR

6. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	13,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	35,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Verwaltungsaufwand pro angefangene Stunde	25,00 EUR

6. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabun	ng einer Urne	300,00 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 05.01.2021 und vom 22.04.1999 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kröpelin am 16. Juni 2022

